

Fristverlängerung für die Einführung einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, und Thüringen

Die Finanzminister aus Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Hamburg haben am 10.07.2020 gemeinsam beschlossen, Unternehmen, Händlern und Gastwirten in ihren Ländern in den kommenden Monaten bei der technischen Umstellung der Kassensysteme mehr Zeit zu geben.

1. Hintergrund

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde [§ 146a AO](#) eingeführt. Danach besteht ab dem 01.01.2020 die Pflicht, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des [§ 146a Absatz 1 Satz 1 AO](#) i. V. m. [§ 1 Satz 1 KassenSichV](#) sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen sind.

Das BMF hatte in diesem Zusammenhang eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.09.2020 erlassen ([BMF, Schreiben v. 6.11.2019 - IV A 4 - S 0319/19/10002](#) :001). Eine weitere Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung über den 30.09.2020 lehnt das BMF ab (Schreiben an diverse Kammern und Verbände v. 30.06.2020).

Das Bundesfinanzministerium (BMF) verlangt, dass Firmen bis Ende September manipulationssichere technische Sicherheitssysteme (TSE) in ihre Registrierkassen einbauen. Allerdings haben viele Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie und der Umstellung der Kassen auf die neuen Umsatzsteuersätze zeitliche Schwierigkeiten bei der Realisierung der Kassenlösungen.

2. Fristverlängerung in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, und Thüringen

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, und Thüringen schaffen deshalb jetzt eigene Regelungen, **um die Frist bis zum 31.03.2021 zu verlängern.**

Die Finanzverwaltungen dieser Länder werden Kassensysteme bis zum 31.03.2021 auch weiterhin **unter bestimmten Voraussetzungen** nicht beanstanden, wenn grundsätzlich - die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.09.2020 (oder 30/31.08.2020) **nachweislich verbindlich bestellt** (und in einigen Ländern gilt zusätzlich: den Einbau verbindlich in Auftrag gegeben hat) oder - der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern ist hierfür nicht erforderlich.

Die genauen Voraussetzungen für die einzelnen Bundesländer:

3. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Bayern

- > die TSE wurde bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.9.2020 **nachweislich verbindlich bestellt**

oder

- > der Einbau einer cloud-basierten TSE ist vorgesehen, eine solche ist jedoch nachweislich noch nicht verfügbar.
- > Quelle: <https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24211/index.htm>

4. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Baden-Württemberg

- > die Ausrüstung der elektronischen Kassensysteme mit zertifizierten technischen Sicherheits-einrichtungen (TSE) war bis zum 30.09.2020 nicht möglich,
- > aber rechtzeitig vor dem 01.10.2020 wurde eine verbindliche Bestellung oder ein Auftrag für die TSE getätigt.
- > Quelle: <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/baden-wuerttemberg-verlaengert-frist-zur-umruestung-auf-manipulationssichere-kassensysteme/>

5. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Hessen, Nordrhein-Westfalen

- > die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 30.9.2020 **nachweislich verbindlich bestellt** oder der Einbau wurde in Auftrag gegeben

oder

- > der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.
- > Quelle: https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/laendererlass_he_gesetz_zum_schutz_vor_manipulation_an_digitalen_grundaufzeichnungen_10_juli_2020.pdf
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/pressemitteilung/zahlreiche-laender-finanzminister-wehren-sich-gegen-das-bundesfinanzministerium>

6. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Niedersachsen

- > die TSE wurde bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 31.08.2020 nachweislich verbindlich bestellt hat und dieser bestätigt, dass der Einbau bis zum 30.09.2020 nicht möglich ist

oder

- > der Einbau einer cloud-basierten TSE ist vorgesehen, eine solche ist jedoch nachweislich noch nicht verfügbar.
- > Quelle: <https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-hessen-bayern-nordrhein-westfallen-und-hamburg-pragmatische-und-unburokratische-losung-bei-kassensystemen-190646.html>

7. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Schleswig-Holstein

- > Bis spätestens 30.09.2020 wurde der fristgerechte Einbau einer TSE nachweislich beauftragt

oder

- > bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 30.09.2020 nachweislich den fristgerechten Einsatz beauftragt haben.
- > Quelle:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kassensicherungssysteme/verlaengerung_tse.html

8. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Sachsen

- > wenn der Einbau einer TSE bis zum 31.08.2020 nachweislich in Auftrag gegeben wurde.
- > Das gilt auch, wenn der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen ist und eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.
- > Quelle:
<https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/238805>

9. Voraussetzungen für die Fristverlängerung im Saarland

- > dass die Unternehmer vor dem 30.09.2020 einen Kassenfachhändler, Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassensbereich mit dem fachgerechten Einbau einer TSE oder Einsatz einer cloudbasierten TSE-Lösung beauftragt haben.
- > Quelle:
https://www.saarland.de/mfe/DE/aktuelles/aktuelle-meldungen/medieninfo/2020/pm_2020-07-21-TSE.html

10. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Mecklenburg-Vorpommern

- > dass der Unternehmer bis spätestens 30.09.2020 einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassensbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE nachweislich beauftragt hat

oder

- > bei geplantem Einsatz einer cloudbasierten TSE, der fristgerechte Einsatz nachweislich bis zum 30.09.2020 beauftragt wurde.
- > Quelle:
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Aktuell/?id=162095&processor=processor.sa.pressemitteilung>

11. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Berlin

- > der Einbau der technischen Sicherheitseinrichtung muss bis zum 30.08.2020 mit einem konkreten Termin beauftragt sein,
- > Firmen, die die technische Sicherheitseinrichtung anbieten oder den Einbau vornehmen, haben bestätigt, dass die Umrüstung nicht bis zum 30.09.2020 möglich ist,
- > der Einbau muss spätestens bis zum 31.03.2021 erfolgen,
- > gemäß Abgabenordnung (§ 146a) müssen alle Verpflichtungen erfüllt werden,
- > für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2020 liegt kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Steuerhinterziehung beziehungsweise Steuergefährdung vor, das mit einer Verurteilung, einem Strafbefehl, einer Auflage oder einem Bußgeldbescheid abgeschlossen wurde.

> Quelle:

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.965025.php>

12. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Rheinland-Pfalz

> der Steuerpflichtige hat bis spätestens 31.08.2020 einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem Einbau einer TSE verbindlich beauftragt und von diesem eine Bestätigung eingeholt, dass eine Implementierung bis zum 30.09.2020 nicht möglich ist

oder

> der Steuerpflichtige hat den Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen.

> Sobald eine entsprechende Meldung gegenüber dem örtlichen Finanzamt erfolgen kann, wird auf der Homepage des Landesamts für Steuern (www.lfst-rlp.de) ein Hinweis sowie zur Erleichterung der Meldung auch ein Vordruck eingestellt

> Quelle:

<https://fm.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/mehr-zeit-fuer-die-umstellung-von-kassensystemen-in-rheinland-pfalz/>

13. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Sachsen-Anhalt

> dass der Unternehmer bis spätestens 30.09.2020 einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE nachweislich beauftragt hat

oder

> bei geplantem Einsatz einer cloudbasierten TSE, der fristgerechte Einsatz nachweislich bis zum 30.09.2020 beauftragt wurde.

> Quelle:

<https://www.stbk-sachsen-anhalt.de/wp-content/uploads/2020/07/2020-07-020-von-sp-TSE-20072020143134.pdf>

14. Voraussetzungen für die Fristverlängerung in Thüringen

> dass der Unternehmer bis spätestens 30.09.2020 bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister im Kassenbereich die erforderliche Anzahl an TSE verbindlich bestellt oder den fristgerechten Einbau einer TSE verbindlich beauftragt hat

oder

> dass der Unternehmer den Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen hat.

> Ein gesonderter Antrag ist dafür nicht erforderlich, das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen ist lediglich gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Dies kann formlos geschehen. Ein Vordruck kann von der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums heruntergeladen werden.

> Quelle:

<https://finanzen.thueringen.de/aktuelles/medieninfo/detailseite/finanzministerin-heike-taubert-mehr-zeit-fuer-die-umruetzung-auf-betrugssichere-registrierkassen-ver/>